



Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen

Frau Susanne Gerlach, Tel. 171434

TOP: Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO

Beschlussvorlage Nr. 115/2026

Produkt: 01.08.01 Finanzmanagement

Beratungsfolge

Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

20.04.2026

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Die finanziellen Auswirkungen sind detailliert in der Begründung und in den beigefügten Anlagen dargestellt.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 22 KomHVO in Verbindung mit der Dienstanweisung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 GemHVO vom 10.02.2014

Beschlussvorschlag:

Die Übertragungen von Ermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gemäß § 22 KomHVO mit den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Finanzplan 2026 werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Ansätze des Haushaltsplanes (Haushaltsermächtigungen) sind zeitlich an das Haushaltsjahr gebunden; sie verlieren mit Abschluss eines Haushaltsjahres grundsätzlich ihre Gültigkeit. Ermächtigungsübertragungen stellen eine Ausnahme von diesem Grundsatz dar. Die zeitliche Bindung wird auf das Folgejahr „ausgedehnt“.

Gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen. Eine entsprechende Regelung in Form einer Dienstanweisung hat der Bürgermeister nach Zustimmung des Rates (siehe hierzu Sitzungsdrucksache Nr. 228/2013) mit Datum vom 10.02.2014 erlassen.

Werden Ermächtigungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres. Die übertragenen Ermächtigungen stehen im neuen Haushaltsjahr neben den Ansätzen zur Verfügung. Die Ermächtigungsübertragung führt im Ursprungsjahr zu einer Entlastung des Rechnungsergebnisses im Vergleich zur Haushaltsplanung; die Inanspruchnahme einer übertragenen Ermächtigung belastet das Rechnungsergebnis des neuen Haushaltsjahres.

Dem Rat ist eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des neuen Haushaltsjahres zur Kenntnis zu geben.

Als Anlage ist dieser Vorlage eine Übersicht der übertragenen Ermächtigungen für den Bereich der Investitionstätigkeit mit den entsprechenden Begründungen der Fachdienste beigefügt. Für den Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit wurden erstmals keine Ermächtigungsübertragungen vorgenommen. Zusammengefasst ergeben sich folgende Beträge:

	Ermächtigungs- übertragungen 2025/2026	Vorjahreswerte zum Vergleich
Aufwendungen	0,00 €	8.268.311,30 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00 €	14.998.503,93 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	14.761.100,71 €	22.042.117,92 €

Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die Übertragungen von 2024 nach 2025 lagen extrem hoch. Dies war zum einen durch erhebliche Verzögerungen bei den Baumaßnahmen im Bereich der Gebäude und des Infrastrukturvermögens verursacht. Außerdem war eine Neuveranschlagung in 2025 aufgrund des Doppelhaushalts nicht möglich.

Die Aufstellung des Haushalts 2026/2027 hat sich durch die extrem schwierige Haushaltslage deutlich verzögert. Bereits bei Aufstellung des Haushaltsentwurfs stand fest, welche Beträge in 2025 verausgabt wurden und welche Mittel für Fortsetzungsmaßnahmen in 2026 benötigt würden. Diese Maßnahmen wurden in 2026 neu veranschlagt. Auf Ermächtigungsübertragungen im konsumtiven Bereich wurde daher komplett verzichtet.

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Auch die Ermächtigungsübertragungen von 2024 nach 2025 im investiven Bereich waren mit 22,0 Mio. € extrem hoch. Die Übertragungen von 2025 nach 2026 liegen mit rd. 14,8 Mio. € deutlich unter dem Vorjahreswert, was zum Teil auch hier auf Neuveranschlagungen zurückzuführen ist.

Die hohen Ermächtigungsübertragungen bei den Investitionen können zu folgendem Problem führen: Im Bereich der Investitionstätigkeit mussten Auszahlungsermächtigungen für Investitionen teilweise

mehrfach übertragen werden, was haushaltsrechtlich zulässig und bei der Stadt Lüdenscheid nicht unüblich ist. Wiederholte Übertragungen gefährden aber die Finanzierung der Investitionen, da die hierfür erforderliche Kreditermächtigung gemäß § 86 Abs. 2 GO NRW nur bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres gilt.

Zur Reduzierung der Ermächtigungsübertragungen insbesondere im investiven Bereich wurden in den letzten Jahren verschiedene Maßnahmen getroffen:

Bei den Haushaltsplanungen wurde verstärkt darauf hingewirkt, dass Maßnahmen nur dann veranschlagt werden, wenn die Projekte dem Grund und der Höhe nach entsprechend der Veranschlagung auch tatsächlich umsetzbar sind. Projekte waren in Bauabschnitte zu unterteilen. Insbesondere waren Planungs- und Bauleistungen nach Möglichkeit zeitlich zu trennen, also: Planung im ersten Jahr, Umsetzung im Folgejahr. Durch die verstärkte Einbeziehung von Verpflichtungsermächtigungen, die im Planungsjahr die Vergabe von Aufträgen ermöglichen, die erst im Folgejahr zur Ausführung kommen, konnte eine vollständige Projektabsicherung bereits im ersten Jahr – also unmittelbar an die Planung anschließend – sichergestellt werden.

Darüber hinaus wurden Maßnahmen ganz oder teilweise im neuen Haushaltsjahr neu veranschlagt, wenn sich abzeichnete, dass eine Umsetzung im bisherigen Planjahr nicht möglich war. Die Vermeidung von Ermächtigungsübertragungen führt durch die Neuveranschlagung nicht zu einer Limitierung der investiven Maßnahmen, sondern zu einer transparenteren und periodengerechteren Veranschlagung der Haushaltsmittel.

Die vom Rat in der Sitzung vom 15.04.2024 geforderten Neukalkulationen liegen der Kämmerei zum Großteil in Form von aktualisierten Kostenschätzungen, Ausschreibungsunterlagen, Angeboten oder ähnlichem vor.

Die Inanspruchnahmequote der investiven Ermächtigungen lag – vorbehaltlich der Jahresabschlussarbeiten - in 2025 bei rd. 24,2% (bei Berücksichtigung des fortgeschriebenen Ansatzes inklusive Ermächtigungsübertragungen) bzw. bei 33,5% (bei Berücksichtigung des originären Ansatzes für 2025).

Kreditermächtigungen und Bestand an eigenen Finanzmitteln

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Investitionskrediten gilt gemäß § 86 Abs. 2 GO NRW über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres bzw. – wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird – bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung. Aus der Kreditermächtigungen aus 2024 wurden 11 Mio. € nach 2025 übertragen. Diese Kreditermächtigung wurde noch nicht Anspruch genommen; ein Betrag von 5,8 Mio. € soll in das Haushaltsjahr 2026 erneut übertragen werden. Die Kreditermächtigung aus 2025 in Höhe von 27,0 Mio. € wurde ebenfalls noch nicht in Anspruch genommen. Aus dieser Kreditermächtigung sollen 3,2 Mio. € nach 2026 übertragen werden. Im Übrigen wurden auch nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen neu veranschlagt.

Die für 2026 geplante Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln verschlechtert sich durch die Ermächtigungsübertragungen um insgesamt rd. 5,7 Mio. €.

Lüdenscheid, den 07.04.2026

In Vertretung:

gez. Haarhaus

Sven Haarhaus
Beigeordneter und Stadtkämmerer